

# Weisungen über die Weiterbildung von Volksschul-Lehrpersonen im Rahmen der IT-Bildungsoffensive

vom 26. August 2021

Der Bildungsrat

erlässt

gestützt auf Art. 100 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983<sup>1</sup>

als Weisung<sup>2</sup>:

## I.

### *Art. 1 Zweck*

<sup>1</sup> Dieser Erlass regelt zur Sicherung der Schulqualität die Mindestanforderungen an die Weiterbildung der Volksschul-Lehrpersonen im Bereich der digitalen Kompetenzen.

### *Art. 2 Weiterbildungsumfang*

<sup>1</sup> Die Lehrperson leistet in den Jahren 2022 bis 2027 Weiterbildung im Bereich «digitale Kompetenzen» im Umfang von wenigstens 72 Stunden, davon wenigstens 30 Stunden als individuelle Weiterbildung.

<sup>2</sup> Die Schulleitung bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 1 dieser Bestimmung die Aufteilung der Weiterbildung auf die individuelle und die schulinterne Weiterbildung.

### *Art. 3 Anrechnung im Berufsauftrag*

<sup>1</sup> Die Weiterbildung nach Art. 2 Abs. 1 dieses Erlasses wird im Berufsauftrag in den Arbeitsfeldern «Lehrperson» und «Schule» angerechnet.

### *Art. 4 individueller Weiterbildungsbedarf*

<sup>1</sup> Lehrperson und Schulleitung legen im Rahmen des Mitarbeitergesprächs den individuellen Weiterbildungsbedarf der Lehrperson fest. Die Schulleitung entscheidet bei Uneinigkeit über die zu absolvierenden Weiterbildungen.

<sup>2</sup> Die Lehrperson ist verpflichtet, zur individuellen Weiterbildung im Bereich «digitale Kompetenzen» die Angebote des Kompetenzzentrums Digitalisierung und Bildung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen im Rahmen der IT-Bildungsoffensive zu nutzen.

---

<sup>1</sup> sGS 213.1; abgekürzt VSG.

<sup>2</sup> Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im Oktober 2021, SchBl 2021, Nr. 5.

<sup>3</sup>Die Schulleitung überwacht die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung im Rahmen der Personalführung.

Art. 5 *schulinterne Weiterbildung*

<sup>1</sup> Die Planung der schulinternen Weiterbildung obliegt der Schulleitung.

## **II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## **III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## **IV.**

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2022 angewendet.

Im Namen des Bildungsrates

Der Präsident:  
Stefan Kölliker,  
Regierungsrat

Der Geschäftsführer:  
Jürg Raschle,  
Generalsekretär